

Aktenzeichen: 7 AZR 781/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 5. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: KSchG 1969 § 15 Abs. 3; BetrVG 1972 § 14; WahlO 1972 § 6,
§ 8 Abs. 2 Nr. 3

Leitsätze:

1. Ist ein Wahlvorstand für die Betriebsratswahl bestellt und liegt für den Wahlbewerber ein Wahlvorschlag mit der erforderlichen Zahl von Stützunterschriften vor (§ 14 Abs. 5 BetrVG), so hat der betreffende Wahlbewerber von da an den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG (so bereits BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber).
2. Der besondere Kündigungsschutz für den Wahlbewerber entfällt nicht dadurch, daß die Vorschlagsliste durch spätere Streichung von Stützunterschriften gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO ungültig ist (wird).



7 AZR 781/78

4 Sa 126/77 Niedersachsen

Verkündet am
5. Dezember 1980

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Nehring für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Juni 1978 - 4 Sa 126/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, die eine Backwarenfabrik betreibt und ca. 130 Arbeitnehmer beschäftigt, seit Februar 1973 als Teigmacher tätig.

Zu Beginn des Jahres 1977 wurde im Betrieb der Beklagten erstmals ein Betriebsrat gebildet. Zur Betriebsratswahl reichte der Kläger am 28. Januar 1977 eine Wahlvorschlagsliste für die Gruppe der Arbeiter ein, welche als ersten Namen den des Klägers enthielt. Die Liste wies 27 Stützunterschriften auf. Der Wahlvorstand bestätigte den Eingang der Wahlvorschlagsliste E schriftlich. Danach reichte auch der Bäcker W eine Wahlvorschlagsliste ein. Diese trug zum Teil dieselben Stützunterschriften wie die Vorschlagsliste E .

Daraufhin gab der Wahlvorstand die Vorschlagsliste an den Kläger zurück und teilte ihm mit, bei der Überprüfung der Wahlvorschlagslisten habe sich ergeben, daß einige Kandidatennamen und Stützunterschriften auf zwei Listen genannt seien; dies sei nach § 6 Abs. 6 und 8 der Wahlordnung nicht zulässig. Diese Personen seien deshalb vom Wahlvorstand gebeten worden zu erklären, welche ihrer Unterschriften sie aufrechterhalten wollen. Aufgrund dieser Erklärungen seien dann die Streichungen erfolgt, mit der Folge, daß seine - des Klägers - Liste nicht mehr die genügende Zahl von Unterschriften aufweise. Dem Kläger werde eine Frist von drei Arbeitstagen zur Behebung dieser Mängel gesetzt. Der Kläger hat anschließend seine Liste nicht vervollständigt.

In der Folgezeit kam es zwischen dem Kläger und dem Bäcker W zu Reibereien, da der Kläger der Ansicht war, W habe die Streichungen auf seiner - des Klägers - Liste selbst vorgenommen oder jedenfalls veranlaßt. In der Nacht vom 11. auf den 12. März 1977 gab es eine Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und W . Am 14. März 1977 kündigte die Beklagte deswegen dem Kläger mit Zustimmung des Betriebsrates fristlos. Der Kläger hat gegen diese



- 3 -

Kündigung Klage erhoben. Darauf kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 21. April 1977 hilfsweise fristgemäß zum 7. Mai 1977. In dem Kündigungsschreiben wies sie darauf hin, daß mit dieser Kündigung keine Anerkennung des vom Kläger im Kündigungsschutzverfahren vertretenen Rechtsstandpunktes verbunden sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien weder durch die fristlose Kündigung vom 14. März 1977 noch durch die Kündigung vom 21. April 1977 aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Die Kündigungen seien wirksam. Der Kläger habe W bei der Auseinandersetzung in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1977 mit den Worten angeschrien: "Hau ab, Du Idiot, Du kriegst sowieso noch 'ne Lage". Kurz darauf habe er W mit beiden Händen und einem Knie einen Stoß versetzt. Wegen dieses Vorfalles sei jede Grundlage für eine Weiterbeschäftigung des Klägers auch nur bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist entfallen, zumal der Kläger bereits im Jahre 1976 einen Kollegen krankenhausreif geschlagen habe und deswegen unter Kündigungsandrohung abgemahnt worden sei.

Der Kläger bestreitet diese Vorwürfe.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme entschieden, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht am 14. März 1977, sondern zum 28. März 1977 beendet worden sei und die Klage im übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteil des Arbeitsgerichts, hilfsweise die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufgrund der fristgemäßen Kündigung vom 21. April 1977



- 4 -

zum 7. Mai 1977 beendet worden ist. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zugelassen und damit statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1953, § 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979). Sie ist auch im übrigen zulässig.

1. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, durch das Urteil des Arbeitsgerichts sei rechtskräftig entschieden, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 14. März 1977 nicht fristlos außerordentlich aufgelöst worden ist. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat nur der Kläger Berufung eingelegt, um die Abänderung des klageabweisenden Teils der Entscheidung zu erreichen.

2. Wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend angenommen hat, kann die außerordentliche Kündigung vom 14. März 1977 nicht in eine fristgemäße Kündigung umgedeutet werden, weil die fristgemäße Kündigung gemäß § 15 Abs. 3 KSchG, § 134 BGB unwirksam wäre, das nichtige Rechtsgeschäft also nicht den Erfordernissen eines anderen entspricht (§ 140 BGB).

Der Kläger genoß im Zeitpunkt der Kündigung vom 14. März 1977 den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG, ihm konnte nur außerordentlich aus wichtigem Grunde gekündigt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, Satz 2, 1. Halbsatz, KSchG). Dabei ist es unerheblich, ob er am 14. März 1977 den Schutz des § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG beanspruchen konnte oder ob er lediglich noch den nachwirkenden Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KSchG genoß. Das Landesarbeitsgericht hat keine tatsächlichen Feststellungen über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahler-

- 5 -

gebnisses der Betriebsratswahl im Betrieb der Beklagten getroffen.

Der Kläger war Wahlbewerber. Am 28. Januar 1977 war beim schon bestehenden Wahlvorstand ein Wahlvorschlag eingereicht worden, der den Kläger als Wahlbewerber benannte und die nach § 14 Abs. 5 BetrVG erforderliche Zahl (= 27) von Stützunterschriften aufwies. Diese Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts sind von der Revision nicht angegriffen worden und deshalb für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Damit sind die Voraussetzungen für den Eintritt des besonderen Kündigungsschutzes des § 15 Abs. 3 KSchG gegeben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung [zu II 1 der Gründe]).

In dem Urteil AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber [unter I 4 c bb der Gründe] hat der Zweite Senat des Landesarbeitsgerichts offen gelassen, ob diejenigen Wahlbewerber, die zunächst auf einer den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BetrVG entsprechenden Liste genannt sind, auch dann den Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG genießen, wenn die Liste einen nicht oder nicht mehr behebbaren Mangel im Sinne von § 8 WahlO aufweist. Jedenfalls für den hier vorliegenden Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO ist dies zu bejahen; ob das in gleicher Weise für die Fälle des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WahlO gilt, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 WahlO zählt die Unterschrift eines Wahlberechtigten nur auf einer Vorschlagsliste. Unterschreibt ein Wahlberechtigter auf zwei oder mehr Vorschlagslisten, so entscheidet sich gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 WahlO, auf welcher der Listen seine Unterschrift letztlich zählt; auf den übrigen Listen wird die Unterschrift gestrichen. Führt die Streichung von Unterschriften dann dazu, daß eine Liste nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist, so ist diese Vorschlagsliste ungültig, falls dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

Mangel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO). Damit sind zunächst beide Listen gültig und erst später stellt sich heraus, welche Liste ungültig wird. Daraus folgt für den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 KSchG: Ist ein Wahlvorstand für die Wahl bestellt und liegt für den Wahlbewerber ein Wahlvorschlag mit der erforderlichen Zahl von Stützunterschriften vor (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber), der überdies - wie hier - allen sonstigen Voraussetzungen des § 6 WahlO genügt, so hat der Wahlbewerber bereits von da an den besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 KSchG erworben. Dieser entfällt auch nicht wieder im Falle der Streichung von Stützunterschriften (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO), da "ungültig" sein (oder werden) von Vorschlagslisten nicht im Sinne des Nichtigseins von Rechtsgeschäften zu verstehen ist (vgl. Etzel, BlStSozArbR 1976, 209 [212]; a.A.: Stein, AuR 1975, 201 [205]).

Insbesondere gebietet es aber der Schutzzweck des § 15 Abs. 3 KSchG, dem Wahlbewerber im Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO den einmal erworbenen (zeitlich befristeten) besonderen Kündigungsschutz zu belassen. § 15 Abs. 3 KSchG dient einem doppelten Schutzzweck (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Betriebsverfassungsgesetzes, Bundestagsdrucksache VI/1786, S. 60): Zum einen erscheinen Wahlbewerber im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte mit dem Arbeitgeber vorübergehend ähnlich schutzbedürftig wie die Mitglieder des Betriebsrates. Zum anderen soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber ihm nicht genehme Kandidaten durch eine Kündigung von der Wahl und der Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Ämter ausschließt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber [unter I 4 b aa der Gründe]).

Steht fest, daß die Vorschlagsliste gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 WahlO ungültig (geworden) ist, wie dies für den vorliegenden Fall das Landesarbeitsgericht für den Senat bindend festgestellt hat, entfällt zwar der auf die Durchführung der Betriebsratswahl bezogene kollektive Schutzzweck, weil der Bewerber ohnehin nicht gewählt werden kann, doch bleibt der individuelle Schutzzweck der Norm bestehen.



- 7 -

Der Wahlbewerber hat sich innerbetrieblich und gegenüber dem Arbeitgeber exponiert. Daß dies, ohne Rücksicht darauf, ob der Bewerber auch tatsächlich gewählt wird, für ihn Nachteile bringen kann, wird durch die Gewährung des nachwirkenden Kündigungsschutzes nach § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KSchG belegt. Dieser ist gerade für die nichtgewählten Wahlbewerber von Bedeutung, da die Gewählten durch § 15 Abs. 1 KSchG ohnehin geschützt sind. Der Wahlbewerber, der nicht (mehr) gewählt werden kann, weil "seine" Vorschlagsliste ungültig (geworden) ist, ist nach der Überzeugung des Senats ebenso schutzwürdig wie der Wahlbewerber, der nicht gewählt worden ist. Die Gefahr für das Arbeitsverhältnis - worauf das Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 Wahlbewerber entscheidend abstellt - ist in beiden Fällen gleich groß. Auf die vom Landesarbeitsgericht aufgezeigte Gefahr einer eventuellen Manipulation durch den Arbeitgeber kommt es dagegen nicht an. Sie allein wäre auch keine tragfähige Grundlage für die Anwendung von § 15 Abs. 3 KSchG.

Diesen Erwägungen gegenüber hat die Meinung der Revision, der besondere Kündigungsschutz des § 15 KSchG setze eine ordnungs- und regelmäßige Absolvierung des Amtes oder der Funktion voraus, kein größeres Gewicht (a.A.: Hueck, KSchG, 10. Aufl., § 15 Rz. 17; Etzel, aaO, S. 212 f.; Pfarr, Anm. I zu AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung). Gerade wegen des aufgezeigten individuellen Schutzzweckes hat das Bundesarbeitsgericht für eine durchaus vergleichbare Fallgestaltung entschieden, daß der nachwirkende Kündigungsschutz auch Betriebsratsmitgliedern zusteht, die schon vor dem Ende der Amtszeit des Betriebsrates aus diesem ausscheiden (BAG vom 5. Juli 1979 - 2 AZR 521/77 - EzA § 15 KSchG n.F. Nr. 22 [demnächst] AP Nr. 6 zu § 15 KSchG 1969 - mit zahlreichen Nachweisen zur gegenteiligen Meinung). Weiterhin ist die von der Revision angezogene Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz KSchG mit der hier vorliegenden Fallgestaltung von der Schutzintensität her nicht vergleichbar. Daher können aus dieser gesetzlich vorgesehenen Ausnahme keine Folgerungen für die hier zu entscheidende Frage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

abgeleitet werden (a.A.: Etzel, aaO). Schließlich ist die von der Revision angesprochene Mißbrauchsmöglichkeit nicht geeignet, die vom Schutzzweck des § 15 Abs. 3 KSchG her gebotene Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall zu unterlassen. Solchen Ausnahmefällen tragen die allgemeinen Mißbrauchsabwendungsregeln (§§ 226, 242 BGB) Rechnung.

3. Im Ergebnis ebenfalls zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch die zweite fristgemäße Kündigung der Beklagten vom 21. April 1977 für unwirksam gehalten. Dem Kläger stand auch zu diesem Zeitpunkt jedenfalls der Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz KSchG zur Seite. Dementsprechend konnte ihm gegenüber aus den oben unter 2 erörterten Gründen eine ordentliche Kündigung nicht wirksam ausgesprochen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Unwirksamkeit dieser Kündigung außerdem auf § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG gestützt. Ob dem Landesarbeitsgericht insoweit zu folgen ist, kann dahinstehen, da die Kündigung aus anderen Gründen unwirksam ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Hollmann

Nehring

